



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

ATD Vierte Welt  
Region Basel  
Wiesendamm 14  
4057 Basel

Basel, 12. Dezember 2018

### **Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018**

#### **Petition "Anpassung der Mietzinsbeiträge für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Petition „Anpassung der Mietzinsbeiträge für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger“, die am 16. August 2018 eingereicht wurde. Darin fordern Sie den Regierungsrat auf, die Mietzinsbeiträge der Sozialhilfe den aktuellen marktüblichen Mietzinsansätzen anzupassen.

Die aktuell gültigen Mietkostengrenzwerte der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt sind in Ziff. 10.4.1 der Unterstützungsrichtlinien des WSU (URL) festgehalten. Zur Festlegung dieser Grenzwerte berücksichtigt das WSU den verbindlichen Grundgedanken der SKOS-Richtlinien, wonach die Berechnung der Grenzwerte gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebots zu erfolgen hat.

Ein kürzlich ergangener Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 31. Mai 2018 stützt diese Praxis: Das Gericht bestätigte, dass die Limitierung der von der Sozialhilfe übernommenen Mietkosten für eine Einzelperson auf den Grenzwert gemäss Ziffer 10.4.1 URL grundsätzlich nicht zu beanstanden sei. Der geltende Grenzwert von 700 Franken netto (ohne Nebenkosten) habe in der Zeit, als die betreffende Rekurrentin eine Wohnung suchen musste (August 2016 - Februar 2017) den damals aktuellen Verhältnissen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt entsprochen und sei damit sachlich gerechtfertigt. Das Appellationsgericht stützte seine Beurteilung auf Daten des Statistischen Amtes zu Mietpreisen und Wohnungsbestand, eine Erhebung von Wüest Partner AG über ausgeschriebene Wohnungen sowie eine Internetrecherche auf einem Immobilienportal, wonach im fraglichen Zeitraum tatsächlich eine Vielzahl von Wohnungen für einen Mietzins innerhalb des Grenzwertes angeboten wurde (Entscheid des Appellationsgerichts vom 31. Mai 2018, VD.2017.232).

Ihre Einschätzung, wonach es für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger heute schwierig ist, eine Wohnung in Basel im Tiefpreissegment zu finden, ist nachvollziehbar. Insbesondere für Personen mit (Mehrfach-)Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt (Armut, Schulden, gesundheitliche Einschränkungen, Herkunft, Familiengrösse usw.) hat sich die Suche nach einer passenden Wohnung weiter erschwert.

Aus diesem Grund ist geplant, im Lauf des nächsten Jahres gewisse Anpassungen bei den Mietzinsgrenzwerten vorzunehmen. Entsprechende Mittel für eine Erhöhung sind im Budget berücksichtigt.

Aufgrund des vorgezogenen Budgetpostulats David Wüest-Rudin betreffend «Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019» ist derzeit jedoch noch nicht klar, ob die Mittel im nächsten Jahr wie geplant eingesetzt werden können. Der Grosse Rat wird das Budget 2019 im Dezember 2018 beschliessen.

Sollten die budgetierten Mittel wie beantragt bewilligt werden, wird die Sozialhilfe im Lauf des Jahres 2019 eine Analyse auf Basis aktueller Daten zum örtlichen Wohnungsmarkt vornehmen, um einen Entscheid über eine mögliche Anpassung der Mietzinsgrenzwerte vorzubereiten. Für genauere Angaben ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin